

Die Corona-Notunterstützung der Stadt Bern

Die Stadt Bern unterstützt ansässige Unternehmen, die durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Bedrängnis geraten sind, mit einer Mietzinshilfe oder einem Härtefallbeitrag.

Fall 1: Ich führe ein Unternehmen und miete ein Lokal. Kann ich Mietzinshilfe beantragen?

Die Stadt Bern leistet Mietzinshilfe, wenn Vermieterschaft und Mieterschaft im Zeitraum vom 1. November 2020 bis 31. März 2021 eine Mietzinsreduktion vereinbart haben. Diese muss für den vereinbarten Zeitraum mindestens 40 Prozent des Netto-Mietzinses betragen. Die Stadt beteiligt sich zur Hälfte an der vereinbarten Reduktion, aber höchstens bis 3500 Franken pro Monat.

Wie geht die Mieterschaft vor?

Die Mieterschaft kontaktiert ihre Vermieterschaft. Einigen sie sich auf eine Mietzinsreduktion von mind. 40 Prozent des Mietzinses (ohne Nebenkosten), füllt die Vermieterschaft im Anschluss das Formular unter bern.ch/wirtschaftsamt aus.

Wer reicht das Gesuch ein?

Die Vermieterschaft kann das Gesuch via Web-Formular auf der Seite bern.ch/wirtschaftsamt stellen. Beide Parteien müssen das Gesuch schlussendlich unterzeichnen und dem Wirtschaftsamt der Stadt Bern zukommen lassen.

Welche Kriterien gelten?



Umsatzeinbusse: Das Unternehmen muss wegen der Corona-Pandemie direkt oder indirekt erhebliche Umsatzeinbussen erlitten haben.



Überlebensfähigkeit: Es darf kein Konkursverfahren gegen das Unternehmen laufen, die Mieten bis zum 31. Oktober 2020 müssen bezahlt sein und das Unternehmen darf per 31.12.2020 keine offenen Steuerschulden haben.



Verhältnis Mieterschaft – Vermieterschaft

Die Vermieterschaft und die Mieterschaft müssen voneinander rechtlich und wirtschaftlich unabhängig sein; ebenfalls ausgeschlossen ist die Mietzinshilfe bei enger Verwandtschaft sowie wenn die Vermieterschaft eine gemeinderechtliche Körperschaft oder eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts ist.

Fall 1 – folgende Angaben müssen Sie bereithalten:

Angaben der Vermieterschaft: Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse, Zahlungsangaben. **Angaben der Mieterschaft:** Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse, ZPV-Nummer, Branchenzugehörigkeit. **Weiteres:** Adresse Mietobjekt, Angaben Inhaber/in Mietobjekt, Mtl. Nettomietzins und vereinbarte Reduktion Monatsmiete, aktueller Mietvertrag (PDF-Dokument)

Fall 2: Ich arbeite in den eigenen Geschäftsräumlichkeiten. Kann ich Mietzinshilfe beantragen?

Ja, die Stadt Bern kann einen Härtefallbeitrag für bedrängte Unternehmen leisten, die eigene Geschäftsräume nutzen.

Wie kann das Gesuch eingereicht werden?

Füllen Sie das Formular unter bern.ch/wirtschaftsamt aus.

Welche Kriterien gelten?



Umsatzeinbusse: Ein Härtefallbeitrag ist möglich, wenn das Unternehmen in der Zeit vom 1. November 2020 bis zum 31. Januar 2021 eine Umsatzeinbusse von mindestens 40 Prozent gegenüber dem Durchschnitt der beiden Vorjahre erlitten hat.



Überlebensfähigkeit: Voraussetzung für einen Härtefallbeitrag ist, dass kein Konkursverfahren gegen das Unternehmen eröffnet worden ist und keine offenen Steuerschulden bestehen.



Der Anspruch: Der Anspruch beträgt maximal 3500 Franken pro Monat und darf nicht mehr als 50 Prozent des Aufwands für die Räume betragen.

Fall 2 – folgende Angaben müssen Sie bereithalten:

Adresse, Telefonnummer, Email-Adresse, Zahlungsangaben, ZPV-Nummer, Angaben zu Geschäftsräumen (Flächenangabe, Aufwand für Geschäftsräume), Nachweis für die Umsatzeinbusse (mind. 40%)

Wo finde ich weitere Informationen?

Unter www.bern.ch/wirtschaftsamt. Hier finden Sie die FAQ zur Mietzinshilfe, ebenso die Verordnung und die Erläuterungen.

Für weitere Fragen kontaktieren Sie uns unter mietzinshilfe@bern.ch oder 058 122 06 10.

Konnte keine Einigung auf Mietzinsreduktion erzielt werden, wenden Sie sich bitte schriftlich (mit detaillierten Angaben) an wirtschaftsamt@bern.ch
